



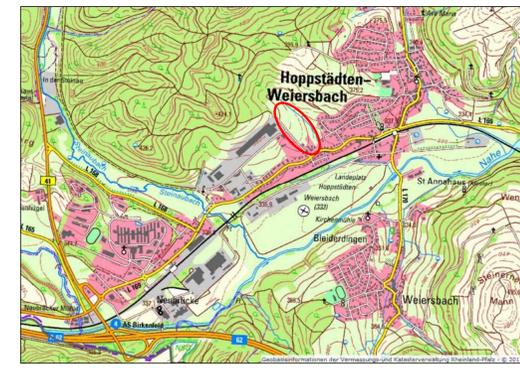
LEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff BauNVO)**
- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
 - MI Mischgebiet (§ 8 BauNVO)
- Tags / Nachts**
60 / 45
Maximal zulässige Emissionskontingente LEK in dB(A) pro m² Tag/Nacht - Beispiel -
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
- o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Bebauung mit Grenzabstand, jedoch ohne Längenbegrenzung
 - 0.6 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 19 BauNVO)-Beispiel-
 - 1.2 Geschosflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)-Beispiel-
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)**
- Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11, BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - ww Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
 - • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie
- FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)**
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
 - Zweckbestimmung: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- PRIVAT private Grünfläche, Zweckbestimmung "Hausgarten"
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)**
- M 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - M 2 Maßnahmen -Beispiel- (siehe Textliche Festsetzungen)
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)**
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - M 1 Massnahmen (siehe Textliche Festsetzungen)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
- GFIL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (siehe Textliche Festsetzungen)
 - Leitungsrecht (siehe Textliche Festsetzungen)
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 UND ABS. 5 BauGB)**
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 - LPB III-V Lärmpelbereiche nach DIN 4109 bei freier Schallausbreitung
- SONSTIGES**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§§ 7 Abs. 7 BauGB)
 - gD/FD geneigtes Dach / Flachdach
- INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN**
- geplante Entwässerungsmulden, geplante Regenrückhaltebecken, laut Siedlungswasserverschaltlichem Planungsbeitrag

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**
Der Rat der Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach hat in seiner Sitzung am 30.06.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.07.2004.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 27.02.2006 bis zum 20.03.2006.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:**
Das Verfahren zur Beteiligung Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 07.03.2006 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 07.04.2004.
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS:**
Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 16.01.2013 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28.01.2013 bis zum 28.02.2013 öffentlich aus.
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 2 BAUGB:**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 23.01.2013 eingeleitet. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete innerhalb eines Monats nach Zugang.
- BEHANDLUNG DER IM RAHMEN DER FÖRMLICHEN BETEILIGUNG EINGEGANGENEN STELLUNGEN:**
Der Gemeinderat hat nach vorangegangener Prüfung gem. § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am 05.06.2013 über die innerhalb der gesetzten Frist eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen.
- SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS:**
Aufgrund des § 24 GemO und § 88 LBauO hat der Gemeinderat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 05.06.2013 als Satzung beschlossen. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen und Abwägung des Ergebnisses der Umweltprüfung den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am 05.06.2013 als Satzung beschlossen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



GEMEINDE HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH

BEBAUUNGSPLAN "HINTER ALLERBACH"

M 1:1000

STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JACOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 36158-0
TELEFAX (0631) 36158-24
EMAIL buero@bbp-kl.de
WEB www.bbp-kl.de